Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/14 86/13/0150

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.09.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §167;
EStG 1972 §3 Z11 litb;

Rechtssatz

Die Bestehenszeit der Firma von mindestens 25 Jahren muß für die Steuerbefreiung nach § 3 Z 11 lit b EStG zumindest glaubhaft gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130150.X02

Im RIS seit

14.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at